

# Neue Gesetzeslage in NRW zur Dichtheitsprüfung/Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle:

## Argumentationsleitfaden „pro bürgerfreundlicher Entwässerungssatzung“

*Quelle: E-mail-Schriftverkehr zwischen Herrn Jürgen Klute, Ratsmitglied in Königswinter (schwarze Schrift), von Beruf Verwaltungsjurist mit DHP-Netzwerkaktivist Karl-Udo Priesmeier (blaue Schrift)*

### 1.) E-Mail Klute v. 21.Okt. 2013 -> Betr. Kanal-TÜV: neue Rechtslage und weiteres Vorgehen

Die in der letzten Woche verabschiedete neue Rechtsverordnung enthält diese Besonderheiten:

- Die Gemeinden können Nachweise für die Dichtheitsprüfung nur verlangen, wenn sie dies in einer Satzung regeln. Die Satzung müsste auch eine Bußgeldvorschrift enthalten, denn die neue Verordnung bezeichnet einen Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Dichtheitsprüfung zwar als Ordnungswidrigkeit, enthält aber keine Regelung zum Bußgeld. Das ist ziemlich untypisch, ein Formelkompromiss.
- Damit hat das Land die Verantwortung, ob und in welchem Umfang die Dichtheitsprüfung durchgeführt und durchgesetzt wird, auch für alte Häuser in der Wasserschutzzone 3, den Kommunen überlassen. In Königswinter haben wir die Beschlusslage von Münster übernommen: **Die Stadt darf nicht über die gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen hinausgehen.** Damit kann es keine Überwachung der Dichtheitsprüfung geben, keine Anforderung von Nachweisen, kein Bußgeld bei Nichtbefolgen. (*In Königswinter haben wir allerdings noch kein Wasserschutzgebiet 3, nur ein großes WSG 3 in Planung*)
- Daher würde ich allen Initiativen empfehlen, nicht länger zu verkünden, das Land habe jetzt den Bürgern den Kanal-TÜV aufs Auge gedrückt. Stattdessen muss bekannt gemacht werden, dass die **Kommunen es in der Hand haben, die Dichtheitsprüfung durchzusetzen, die Nachweise gegen Bußgeldandrohung einzutreiben oder es sein zu lassen.** Nun muss wieder Druck auf die Kommunen gemacht werden, keine Satzung in dieser Richtung zu verabschieden. Am besten Kommunen mit der Münster-Beschlusslage ausfindig machen und diese als Vorbilder benennen.
- Und dabei in der Sache argumentieren, dass die **WSZ 3 die chemische Wasserschutzzone** ist, ca. 300 m bis 3 km vom Trinkwasserbrunnen entfernt, in der das **Ablagern von radioaktiven und chemischen Gefahrstoffen verboten** ist, das **Ausbringen von Gülle hingegen erlaubt** ist, so dass ein paar Tröpfchen verdünntes Pipi aus unseren Leitungen kein Grund für aufwendige Sanierungsmaßnahmen sein können.

### 2.) [Nachfragen seitens Herrn Priesmeiers](#) zu den Aussagen Herrn Klutes und dessen Antworten per E-Mail v. 6.1.2014

- **Sind Ihre Aussagen eher eine persönliche Meinung oder steht dahinter auch eine juristisch untermauerte Fachmeinung?** Ich habe beruflich mit Vertragsangelegenheiten und Verwaltungsrecht zu tun und dazu einen Zusatzstudiengang gemacht, bin aber kein Volljurist.
- **Wie belastbar im rechtlichen Sinne ist speziell die Empfehlung, auf "Überwachung, Nachweisanforderung, Bußgeldandrohungen, etc." zu verzichten?** Ich bin mir ganz sicher, es gibt kein Vertun bei § 8 Ziff. 7 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW:  
*"Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz)."*  
Das Wort "kann" hat in der Juristerei eine eindeutige Bedeutung. "Die Gemeinde **kann** per Satzung festlegen, ...." heißt im Umkehrschluss: **Die Gemeinde braucht es nicht.**
- **Steht nicht zu befürchten, dass die obere Wasserbehörde beim RP (zumindest dort, wo 'Scharfmacher' sitzen) eine strenge Satzung in dieser Hinsicht einfordert?** Mustersatzung vom Städte- u. Gemeindebund NRW gibt's ja bereits seit Ende Nov. und das dürfte bestimmt nicht ohne

**Grund geschehen sein!?** Die Bezirksregierung heißt Regierung, ist aber nur eine Behörde. Eine Behörde kann ohne Rechtsgrundlage nichts von einem Anderen verlangen. Unzweifelhafte Grundsätze in unserem Rechtsstaat: Ein Anspruch kann nur durch eine Rechtsgrundlage begründet sein. Rechtsgrundlage kann entweder eine gesetzliche Regelung - dazu zählt auch eine Gemeindefestsetzung - oder ein Vertrag sein. Wenn der RP von den Kommunen etwas einfordern will, dann muss der RP eine gesetzliche Grundlage für sein Begehren haben, sonst kann er es nicht gerichtlich durchsetzen.

Der RP kann also lange Briefe an die Kommunen schreiben und sie drängen eine Satzung zu verabschieden. Aber der RP kann das im rechtlichen Sinne nicht verlangen, weil in keinem Gesetz die Gemeinde zur Überprüfung der Dichtheits-Bescheinigungen verpflichtet ist. Der RP kann auch keine Zwangsmaßnahmen gegen Kommunen ergreifen. Er kann die Kommune nur bei einem Verwaltungsgericht verklagen, aber dann muss er begründen können, gegen welches Gesetz die Kommune denn verstoßen haben soll. Auch wenn der RP die Genehmigung einer Kläranlage zurückzieht, kann die Kommune gegen den Bescheid klagen und der RP muss vor Gericht begründen können, dass er rechtskonform gehandelt hat.

- **Könnten sich die politischen Gremien über solche 'Begehrlichkeiten' übergeordneter Behörden dann trotzdem hinwegsetzen? oder sind Zwangsmaßnahmen bzw. eine Art 'Ersatzvornahme' durch die kommunale Aufsichtsbehörde denkbar?** Allerdings werden viele Verwaltungsbürokraten beim RP oder in den Kommunen so tun, als müsste man die Dichtheitsnachweise prüfen, wie z. B. der Städte- und Gemeindebund in diesem Papierchen:

### **StGB NRW-Mitteilung vom 21.10.2013 - Satzungsbefugnisse und SÜwVO Abw NRW 2013**

*Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW). **Eine Pflicht eine solche Regelung in der Satzung zu treffen besteht nicht.** Die Gemeinde kann also frei entscheiden, ob sie eine Vorlagepflicht satzungsrechtlich regeln möchte oder nicht. **Möchte eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt sich, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen, um feststellen zu können, ob der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im öffentlichen-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, d.h. gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser von dem privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird und nicht etwa im Vorgarten wegen einer defekten privaten Abwasserleitung versickert.***

**In diesem Zusammenhang muss sich die Gemeinde auch strafrechtlich absichern, weil der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst** (§ 330 d Nr. 1 StGB, § 3 WHG; Salzwedel/Dürner in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 666f.). Als Nebeneffekt ergibt sich dabei auch, dass eine etwaige Strafbarkeit des Grundstückseigentümers nach § 324 StGB vermieden werden kann, wenn dieser etwa Schmutzwasser aus seinen privaten, funktionsuntüchtigen Abwasserleitungen auf seinem Grundstück in das Grundwasser einleitet.

Hier wird zunächst ganz klar bestätigt: **"Eine Pflicht eine solche Regelung in der Satzung zu treffen besteht nicht"**. Dann werden ganz geschickt falsche Eindrücke geweckt und Ängste geschürt:

**"Möchte eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt sich, eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen,..."** So werden Zweifel geschürt, dass eine Kommune ohne Satzung ihre Abwasserbeseitigungspflicht nicht erfüllt, ohne dass diese falsche Behauptung aufgestellt wird.

oder:

**"In diesem Zusammenhang muss sich die Gemeinde auch strafrechtlich absichern, weil der Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) auch den Schutz des Grundwassers umfasst."** Auch wieder ein schönes Beispiel dafür, wie Juristen Irreführung betreiben, ohne die Unwahrheit zuzugestehen. Es ist zwar richtig, dass dieser Straftatbestand auch den Schutz des Grundwassers umfasst. Verschwiegen wird, dass für diesen Straftatbestand einem

Verursacher ein Handlungserfolg nachgewiesen werden muss. Es müsste also einem Hausbesitzer nachgewiesen werden, dass er mit seinen undichten Grundleitungen allein die Qualität des Grundwassers in erheblichem und objektiv messbarem Umfang verschlechtert hat. Das ist völlig abwegig, gelingt noch nicht mal bei Bauern, die gegen die Gülleverordnung verstoßen. Und die Gemeinde hat damit gar nichts zu tun und hat keinen Grund, "sich strafrechtlich absichern zu müssen". Aber so mancher Beamter, der trotz Rundum-Sorglos-Absicherung die Hosen voll hat, lässt sich von so einem Geschreibsel kirre machen.

Es gibt sicher ein starkes Interesse, mit solcher Rechtsverdreherei alle Kommunen zur Verabschiedung einer Satzung zu treiben, mit der dann die Nachweise gegen Bußgeldandrohung eingetrieben werden können. Dieses Interesse hat zum einen Umweltminister Remmel, der die Bezirksregierungen anweist, ähnlich irreführende Briefe an die Kommunen zu schreiben. Und auch die Kommunen, die bei der DP schon sehr weit sind und nicht mehr zurück können, drängen ihren Städte- und Gemeindebund zu solchen Mitteilungen.

In der öffentlichen Diskussion macht es wenig Sinn, so juristisch zu argumentieren. Politiker und Bürokraten wissen zu gut, dass sie auf rechtlichem Gebiet jede Lüge als besondere Rechtsmeinung verkaufen können. Gut argumentieren lässt sich aber mit praktischen Gegenbeispielen, also damit, dass Städte wie Münster, Bielefeld und Königswinter keine Satzung mit Pflicht zur Nachweisvorlage und Bußgeldregelung verabschieden und dass kein RP wagt dagegen vorzugehen, weil ihm dazu die Rechtsgrundlage fehlt.

Zusammenfassung erstellt durch:

Karl-Udo Priesmeier

Bielefeld, den 7. Jan. 2014